



Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 4215/16

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
3. [REDACTED]
gesetzl. vertreten durch die Eltern
4. [REDACTED]
gesetzl. vertreten durch die Eltern,
[REDACTED] [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwälte Siewall-Kanzlei,
Siewall 70, 28203 Bremen - [REDACTED] /16tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -

– Beklagte –

wegen Asyl: Afghanistan

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. August 2022 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. August 2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige vom Volk der Hazara und schiitischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 21. Juni 2016 Asylanträge.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 3. August 2016 gab der Kläger zu 1. im Wesentlichen an, seine Eltern hätten vor 35 Jahren Afghanistan verlassen und seien in den Iran gereist. Er selbst sei dort geboren, seine Großfamilie lebe noch in Afghanistan. Er habe im Iran in einem [REDACTED] gearbeitet. Über seinen Bruder habe er einen Christen kennengelernt, welcher ihn gebeten habe, Reparaturen an einer Kirche durchzuführen. Während der Bauarbeiten habe er aus Neugier an einer Versammlung teilgenommen, bei welcher auch Personen, die hätten konvertieren wollen, anwesend gewesen seien. Solche Versammlungen seien im Iran streng verboten. Die Polizei habe die Versammlung aufgelöst und alle Teilnehmer festgenommen. Die Polizei habe ihm unterstellt, dass er Konvertit sei, habe ihm alle iranischen Papiere weggenommen und ihn nach Afghanistan abgeschoben. Seine Verwandten im Iran hätten auch geglaubt, dass er konvertiert sei und hätten dies auch der Familie in Afghanistan berichtet, woraufhin er von dieser in Afghanistan keine Unterstützung erhalten habe. Da er zu den Hazara gehöre, habe er in Afghanistan keine Arbeit finden können und sei gemobbt worden. Auch seine Frau und seine Kinder im Iran hätten seinetwegen Schwierigkeiten bekommen. Er habe erfolglos versucht, in Afghanistan Papiere zu bekommen und sei dann zurück in den Iran gegangen und habe zunächst versteckt gelebt. Sie hätten einige Dinge erledigt und dann entschieden, nach Europa auszureisen. Anderswo in Afghanistan hätten sie nicht leben können, da es als Hazara und Schiiten zu gefährlich für sie gewesen wäre.

Mit Bescheid vom 10. August 2016 lehnte das Bundesamt die Anträge auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden unter Erlass einer Abschiebungsandrohung zur Ausreise nach Afghanistan aufgefordert. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte lägen nicht vor. Der vom Kläger vortragene Vorfall in der Kirche beziehe sich auf seinen Aufenthalt im Iran. Es fehle Vortrag zu möglichen individuellen konkreten Verfolgungsgründen. Auch aus der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara folge nicht die Gefahr einer landesweiten Verfolgung. Für die während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazaras habe sich die Lage nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes grundsätzlich verbessert. Sie seien in der öffentlichen Verwaltung zwar nach wie vor unterrepräsentiert, wobei nicht klar sei, ob dies eher eine Folge der früheren Marginalisierung oder eine gezielte Benachteiligung neueren Datums sei. Gesellschaftliche Spannungen bestünden fort und lebten in lokal unterschiedlicher Intensität gelegentlich wieder auf. Nach den Erkenntnissen des UNHCR würden Hazara bis zu einem gewissen Grad weiterhin diskriminiert. Anzeichen dafür, dass die Hazara allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit landesweit einer gezielten Verfolgung unterlägen, seien jedoch nicht gegeben. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen ebenfalls nicht vor. Den Klägern drohe in ihrem Herkunftsland nicht die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zum Flüchtlingsschutz sei weder aus dem Vorbringen der Kläger, noch aufgrund der Erkenntnisse des Bundesamtes erkennbar, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Afghanistan Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen würde. Auch seien keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG gegeben. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Soweit der Kläger vortrage, er sei im Iran geboren und kenne Afghanistan nicht, führe dies nicht zu der Annahme, er könne dort nicht existieren. Selbst ein fehlender vorheriger Aufenthalt in Afghanistan schließe eine Rückkehr dorthin nicht grundsätzlich aus. Maßgeblich sei vielmehr, ob der Kläger den größten Teil seines Lebens in einer islamisch geprägten Umgebung verbracht habe und eine der beiden Landessprachen spreche. Der Kläger sei zudem ein arbeitsfähiger, gesunder junger Mann. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er nicht im Stande wäre, für sich und seine Familie eine existenzsichernde Grundlage zu schaffen.

Die Kläger haben am 19. August 2016 Klage erhoben. Sie tragen vor:

Als Hazara drohe ihnen in Afghanistan Verfolgung. Darüber hinaus seien auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG gegeben, da in Afghanistan die schlechten humanitären Verhältnisse zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führten. Es fehle auch nicht an einem Akteur für diesen Schaden. Zudem sei davon auszugehen, dass in Afghanistan ein solches Gewaltniveau herrsche, dass ihnen bei einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG drohe. Auch seien sie als Rückkehrer aus dem westlichen Ausland einem besonderen Risikoprofil zuzuordnen. Ihr, der Klägerin zu 2., sei als westlich geprägte afghanische Staatsangehörige die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Sie sei selbstständig und vom äußeren Erscheinungsbild her von jungen deutschen Frauen nicht zu unterscheiden. Auch ihre Tochter trage kein Kopftuch. Zumindest sei ihnen als Familie mit kleinen Kindern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zuzusprechen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. August 2016 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert: Die Kläger verfügten über nahe Verwandte, bei denen sie Aufnahme und finanzielle Unterstützung finden könnten, so dass ihr Lebensunterhalt nachhaltig gesichert sein werde. Die gesamte Großfamilie lebe noch in Afghanistan. Ebenso könnten sie Unterstützungsleistungen erhalten. Zudem seien die Kläger zu 1. und 2. beide im Iran beruflich tätig gewesen und sprächen Dari.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 10. August 2016 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - GFK - (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beide auf einen der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2019 - 1 C 10.18 - juris Rn. 16).

Für eine derartige „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 31.18 - juris Rn. 14). Außerdem ergibt sich aus § 3b Abs. 2 AsylG, dass es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ausreicht, wenn die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale dem Ausländer von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden.

Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, worunter auch die Zugehörigkeit aufgrund des Geschlechts gehört sowie die politische Überzeugung. Eine Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris Rn. 22). Dabei setzt die unmittelbar - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohende Verfolgung eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 - juris Rn. 14). Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) <ABl. EU Nr. L 337, S. 9> (sog. Qualifikationsrichtlinie) - Richtlinie 2011/95/EU - festzustellen ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher

Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O. Rn. 18, sowie Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 31.18 - juris Rn. 17).

Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, dass der Antragsteller "erneut von einem solchen Schaden bedroht wird", setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris Rn. 31). Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei gleichbleibender Ausgangssituation - aus tatsächlichen Gründen naheliegt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris Rn. 21). Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU erstreckt. Zu beachten ist, dass eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O. Rn. 18).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt.

Ob die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllt sind oder nicht, richtet sich nach den Umständen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, siehe § 77 Abs. 1 AsylG. Danach ist den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Für die Klägerin zu 2. (im Folgenden: Klägerin) ist nach den vorliegenden Erkenntnismitteln und bei Berücksichtigung der individuellen Umstände der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts unabhängig von einer etwaigen Vorverfolgung eine geschlechtsspezifische Verfolgung mit der für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Klägerin ist einer sozialen Gruppe zuzuordnen, die in Afghanistan bei einer Rückkehr einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt wäre, die jedenfalls in ihrer Kumulation die erforderlichen Gefahrendichte im Hinblick auf Art, Schwere und Anzahl erreichen.

Eine Gruppe gilt gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG insbesondere dann als eine soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 AsylG bilden danach auch solche afghanischen Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr nach Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann. Derart in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frauen teilen im erstgenannten Fall einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund, im zweitgenannten Fall bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgrenzbaren Identität von der afghanischen Gesellschaft als andersartig betrachtet (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 6. Januar 2022 - 3 K 133/21.A - juris Rn. 22 m.w.N.).

Das Gericht geht angesichts der derzeitigen Erkenntnismittellage in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 - juris) davon aus, dass afghanische Frauen, deren Identität in der beschriebenen Weise westlich geprägt ist, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung nach wie vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere können ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6), drohen.

Zwar hatte sich die Situation afghanischer Frauen seit dem Ende der Taliban-Herrschaft insgesamt verbessert: Die Islamische Republik Afghanistan hatte sich in ihrer Verfassung durch die Ratifizierung internationaler Konventionen und durch nationale Gesetze formal dazu verpflichtet, die Gleichberechtigung und Rechte der Frauen zu achten und zu stärken. Auch wurde durch das per Präsidialdekret bereits vor über zehn Jahren er-

lassene Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen eine wichtige Grundlage geschaffen, Gewalt gegen Frauen - erstmals überhaupt - unter Strafe zu stellen. Gleichwohl gab es nach wie vor gravierende Rechtsverletzungen zulasten von Frauen und es mangelte vielfach an der praktischen Umsetzung ihrer Rechte. Insbesondere war und ist in der afghanischen Gesellschaft in allen Lebensbereichen Gewalt gegenüber Frauen weit verbreitet und tief verwurzelt. Es wird geschätzt, dass 87 % aller afghanischen Frauen bereits körperliche, sexuelle, psychologische Gewalt oder eine Zwangsheirat erfahren mussten. Mehr als 60 % der afghanischen Frauen waren bereits vor der erneuten Taliban-Herrschaft mehreren Formen der Gewalt ausgesetzt. Die gegenüber Frauen verübte Gewalt ist zum Teil äußerst brutal und reicht bis hin zu Mord. Auch war es für viele afghanische Frauen bereits vor der Machtergreifung der Taliban immer noch sehr schwierig, außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors Berufe zu ergreifen. Gewaltakten, Belästigungen und sonstigen Diskriminierungen können in der Islamischen Republik Afghanistan insbesondere solche Frauen ausgesetzt sein, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen. Denn im gesellschaftlichen Bereich bestimmen nach wie vor eine orthodoxe Auslegung der Scharia und archaisch-patriarchalische Ehrvorstellungen die Situation von Frauen. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangt von ihnen grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit. Frauen, die auf Dauer weder zu ihren Familien noch zu ihren Ehemännern zurückkehren können, haben in Afghanistan keine Perspektive. Für sie ist ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben. Auch vor dem Regierungswechsel konnten Frauen sich, abgesehen von den großen Städten wie Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif, nicht ohne einen männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 31. Mai 2018 und vom 16. Juli 2020).

Nach der Machtergreifung der Taliban hat sich die Situation für Frauen in Afghanistan weiter verschärft. Als Zeichen für die Einschränkung von Frauenrechten wird die Schließung des Frauenministeriums und die Einrichtung eines sog. Tugendministeriums gewertet. Nach einem Dekret zur Mobilität dürfen Frauen nur maximal 72 km ohne die Begleitung eines männlichen Verwandten reisen. Weiterführende Bildung bleibt Mädchen und Frauen in den meisten Provinzen verwehrt (vgl. BAMF, Informationszentrum Asyl und Migration, Stand 1/2022, S. 14f.).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Länderinformation der Staatendokumentation zu Afghanistan vom 10. August 2022, S. 133ff.) fasst die derzeitige Situation für Frauen wie folgt zusammen:

„In den Wochen nach der Machtübernahme durch die Taliban verkündeten die Taliban-Behörden einen stetigen Strom von Maßnahmen und Verordnungen, welche die

Rechte von Frauen und Mädchen einschränken, darunter den Zugang zu Beschäftigung und Bildung, das Recht auf friedliche Versammlung und die Bewegungsfreiheit. Der Umgang der Taliban mit Frauen und Mädchen ist bislang noch überwiegend uneinheitlich und von lokalen und individuellen Umständen abhängig, es zeichnen sich aber deutliche Beschränkungen bisher zumindest gesetzlich verankerter Freiheiten ab. Berichte über unterschiedlich ausgeprägte Repressionen und Einschränkungen für Frauen betreffen Kleidungs Vorschriften, die Pflicht zu männlicher Begleitung in der Öffentlichkeit, Einschränkung von Schulbesuch und Berufsausübung bis hin zur Zwangsverheiratung mit Talibankämpfern (...). Die Taliban haben während ihres ersten Regimes [Anm.: 1996-2001] afghanischen Frauen und Mädchen Regeln aufoktroyiert, die auf ihren extremistischen Interpretationen des Islam beruhen, und die ihnen ihre Rechte - einschließlich des Rechts auf Schulbesuch und Arbeit - vorenthalten und Gewalt gegen sie gerechtfertigt haben. Auch in der zweiten Herrschaft der Taliban wurden die Grundrechte und -freiheiten afghanischer Frauen und Mädchen trotz der Zusagen der Taliban, die Rechte der Frauen im Rahmen der Scharia zu schützen, stark beschnitten. Nach Angaben einer Gruppe von UN-Menschenrechtsexperten hat die Taliban-Führung in Afghanistan in großem Umfang und systematisch geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung institutionalisiert (...). Die Taliban haben keine landesweite Politik für Frauen und Arbeit festgelegt, und die Möglichkeiten der Frauen, zu arbeiten, sind in den verschiedenen Regionen des Landes sehr unterschiedlich. Viele der Frauen, die weiterhin arbeiten, empfinden dies als schwierig und belastend, weil die Taliban Einschränkungen in Bezug auf ihre Kleidung, ihr Verhalten und ihre Möglichkeiten erließen (...). Im November 2021 wiesen die Taliban Fernsehsender in Afghanistan an, keine Seifenopern oder andere Unterhaltungsprogramme auszustrahlen, in denen Frauen auftreten. Des Weiteren wurde erklärt, dass Journalistinnen einen Hijab tragen müssen. Einige öffentliche Universitäten in Afghanistan wurden im Februar 2022 wiedereröffnet, nachdem sie seit der Machtübernahme der Taliban geschlossen waren, und auch einige Studentinnen nahmen den Unterricht auf. Die Beschränkungen, die die Taliban für den Universitätsbesuch von Frauen auferlegt haben, sind zahlreich und variieren je nach Region und Universität. Berichten zufolge ist der Unterricht für männliche und weibliche Studenten getrennt und findet in verschiedenen Schichten statt. Frauen müssen sich an die islamische Kleiderordnung halten, d. h. eine Burka und eine schwarze Abaya im arabischen Stil tragen. Am 23.3.2022, als die Schülerinnen der weiterführenden Schulen zum ersten Mal nach sieben Monaten wieder in die Klassenzimmer zurückkehrten, gab die Taliban-Führung bekannt, dass die Mädchenschulen geschlossen bleiben werden, „bis die Schuluniformen im Einklang mit den afghanischen Bräuchen, der Kultur und der Scharia gestaltet sind“. Die Mädchen mussten die Schulen daraufhin wieder verlassen (...). Der Umgang der Taliban mit Frauen und Mädchen ist bislang noch überwiegend uneinheitlich und von lokalen und individuellen Umständen abhängig, es zeichnen sich aber deutliche Beschränkungen bisher zumindest gesetzlich verankerter Freiheiten ab. Berichte über unterschiedlich ausgeprägte Repressionen und Einschränkungen für Frauen betreffen Kleidungs Vorschriften, die Pflicht zu männlicher Begleitung in der Öffentlichkeit, Einschränkung von Schulbesuch und Berufsausübung bis hin zur Zwangsverheiratung mit Talibankämpfern (...). Anfang Mai 2022 erließ das Taliban-Ministerium für die Verhütung von Lastern und die Förderung der Tugend einen Erlass, der Frauen zum Tragen eines Gesichtsschleiers verpflichtet. Taliban-Beamtete bezeichneten den Erlass als „Ratschlag“, legten aber eine Reihe von Schritten fest, die bei Nichtbefolgung vorgesehen sind. Beim ersten Verstoß würde die Frau zu Hause aufgesucht und mit ihrem Ehemann, Bruder oder Vater gesprochen werden. Beim zweiten Verstoß würde der männliche Vormund in das Ministerium bestellt werden. Beim dritten Verstoß wird der männliche Vormund vor Gericht gestellt und kann für drei Tage inhaftiert werden (...). Vor der Machtübernahme durch die Taliban im Jahr 2021 hatte Afghanistan eine der höchsten Raten von Gewalt gegen Frauen, neun von zehn Frauen erlebten mindestens eine Form von Gewalt in der Partnerschaft in ihrem Leben. Als die Taliban die Macht in Afghanistan übernahmen, brach das Netz zur Unterstützung von Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt

- einschließlich rechtlicher Vertretung, medizinischer Behandlung und psychosozialer Unterstützung - zusammen. Schutzräume wurden geschlossen, und viele wurden von Taliban-Mitgliedern geplündert und in Beschlag genommen. In einigen Fällen belästigten oder bedrohten Taliban-Mitglieder Mitarbeiter. Als die Unterkünfte geschlossen wurden, waren die Mitarbeiter gezwungen, viele überlebende Frauen und Mädchen zu ihren Familien zurückzuschicken. Andere Überlebende waren gezwungen, bei Mitarbeitern der Unterkünfte, auf der Straße oder in anderen unhaltbaren Situationen zu leben.“

In der Öffentlichkeit gelten strenge soziale Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild von Frauen. Falls sie sich den gesellschaftlichen Normen verweigern, besteht die Gefahr der sozialen Ächtung. Afghanische Frauen, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen, werden gesellschaftlich stigmatisiert, allgemein diskriminiert und ihre Sicherheit ist gefährdet (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 31. Mai 2018 und vom 16. Juli 2020).

Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes sind unter Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen und damit einer geschlechtsspezifischen, von den individuellen Umständen abhängigen Verfolgung unterliegen können, solche Frauen zu verstehen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 21. Januar 2014 - 9 LA 60/13 - juris Rn. 5). Hierzu können nicht nur Frauen zählen, die - wie z.B. Parlamentarierinnen, Beamtinnen, Journalistinnen, Anwältinnen, Frauen- und Menschenrechtsaktivistinnen oder Lehrerinnen - Aktivitäten im öffentlichen Leben entfalten, damit dem traditionellen Rollenbild widersprechen und von konservativen Elementen in der Gesellschaft systematisch eingeschüchtert, bedroht, attackiert und gezielt getötet werden. Vielmehr verstoßen nach der öffentlichen Wahrnehmung in der afghanischen Gesellschaft auch solche Frauen gegen die sozialen Sitten, deren Identität derart westlich geprägt ist, dass ihr Verhalten deutlich vom Rollenbild der Frau in der afghanischen Gesellschaft abweicht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 20. Juli 2010 - 23505/09, N. v. Sweden - HUDOC Rn. 55) werden afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben - z.B. solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind - in der Islamischen Republik Afghanistan nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen und können deshalb Opfer von Gewalt oder anderer Formen der Bestrafung werden, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden auf Grund der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachten „Schande“ reichen können (so auch Österr. BVerwG, Erkenntnis vom 31. Juli 2015 - W175 2100068-1 - veröffentlicht unter <https://www.ris.bka.gv.at>).

Allerdings ist die Annahme eines westlichen Lebensstils nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a Halbsatz 1 AsylG nur beachtlich, wenn er die betreffende Frau in ihrer Identität maßgeblich prägt, d.h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht, und eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist. Ob eine in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frau im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt ist, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist die individuelle Situation der Frau nach ihrem regionalen und sozialen und dem familiären Hintergrund zu beurteilen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die betroffene afghanische Frau voraussichtlich durch einen Familien- oder Stammesverbund vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden kann. Eine Verfolgungsgefahr besteht vor allem für alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 21. Januar 2014 - 9 LA 60/13 - juris Rn. 5 m.w.N.).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen und deren Identität westlich geprägt ist, ausgesetzt wäre.

Zur Überzeugung des Gerichts steht unter Berücksichtigung der Erkenntnislage und der individuellen Umstände der Klägerin fest, dass sie ein Verhalten zeigt, das nach der öffentlichen Wahrnehmung in Afghanistan gegen die sozialen Sitten verstößt und ihr deshalb im Falle einer Rückkehr - bzw. sogar der erstmaligen Einreise nach Afghanistan - Verfolgungsmaßnahmen drohen würden. Ihr Verhalten würde als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen als vereinbar angesehen werden. Dabei hat sie eine derart nachhaltige Prägung hinsichtlich des westlichen Lebensstils erhalten, dass ihr eine Aufgabe dieses Lebensstils nicht mehr zumutbar ist. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

Die Klägerin ist bereits seit dem Jahr 2016 in der Bundesrepublik Deutschland und es ist im Laufe des Verfahrens deutlich geworden, dass sie in die deutsche Gesellschaft gut integriert ist und sie die Lebensgewohnheiten vieler westlicher Frauen angenommen hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung den Eindruck einer aufgeschlossenen, modernen und selbständigen Frau vermittelt, die sich den sozialen Gepflogenheiten in der Bundesrepublik Deutschland aus eigenem Antrieb vollkommen angepasst hat. Ihr Auftreten hat dabei nicht gekünstelt oder von asyitaktischen Erwägungen geprägt gewirkt. Sie hat insgesamt einen eigenständigen und selbstbewussten Eindruck gemacht und ihrem äußeren Erscheinungsbild in der mündlichen Verhandlung nach unterscheidet

sich die Klägerin nicht von westlichen Frauen. Sie hat weder ein Kopftuch noch sonst traditionelle oder im Ansatz verhüllende Kleidung getragen, sondern vielmehr modische Kleidung und eine moderne Brille. Hinsichtlich des Kopftuchs hat sie glaubhaft ausgeführt, dass sie dieses sogleich nach ihrer Ankunft in Deutschland aus eigenem Antrieb abgelegt habe und dies auch zuvor bereits beschlossen gehabt habe. Sie wisse, dass andere Personen ihres Kulturkreises dies nicht gutheißen würden, dies ändere jedoch nichts an ihrer freien Entscheidung. Auch ihrer Tochter stehe es frei, ein Kopftuch zu tragen oder nicht; diese habe sich ebenfalls dagegen entschieden. Die Klägerin hat sich in Deutschland schnell integriert, sie trifft ihre täglichen Entscheidungen selbst und handelt eigenständig. Sie besucht einen Schwimmkurs, geht ins Fitnessstudio und plant, einen Führerschein zu machen. Alle diese Aktivitäten sind Frauen in Afghanistan verwehrt oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Sie hat angegeben, arbeiten zu wollen und nach Erhalt des Sprachzertifikates B1 auch die Stufe B2 erreichen zu wollen. Auf Befragen, was ihr Mann zu ihrer Lebensführung sage, hat die Klägerin ausgeführt, ihr Mann sei ihr größter Unterstützer und lasse sie ihre eigenen Entscheidungen treffen. Auch ließen sie die Kinder so aufwachsen, wie diese es wollten. Sie hat auch versichert, Freundinnen zu treffen und Veranstaltungen in den Schulen ihrer Kinder zu besuchen sowie an Elterngesprächen teilzunehmen. Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wäre für die Klägerin in Afghanistan ohne die Anwesenheit ihres Mannes undenkbar. Nach Auffassung des Gerichts unterscheidet sich die Klägerin damit sowohl von ihrem Äußeren als auch von ihrem Auftreten und Wirken nicht von anderen Müttern in Deutschland.

Das Gericht ist nach den überzeugenden und eindrücklichen Schilderungen der Klägerin davon überzeugt, dass der westliche Lebensstil ihre Identität maßgeblich prägt, also auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht, und eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung ihr nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist. Ihre Ausführungen in der mündlichen Verhandlung haben dies nachdrücklich deutlich gemacht. Sie hat überzeugend dargestellt, dass es für sie von besonderer Bedeutung ist, ein selbständiges Leben zu führen und eigenständige Entscheidungen zu treffen, z. B. auch hinsichtlich der Frage des Tragens eines Kopftuchs. Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, dass es für sie nicht möglich wäre, ein Leben zu führen, das in Afghanistan mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen als vereinbar angesehen würde. Die Klägerin könnte im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan auch nicht durch ihren Familienverbund vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden, weil in Afghanistan nach den glaubhaften Angaben der Kläger nur noch entfernte Verwandte leben, zu denen kein Kontakt mehr besteht. Mit ihrem westlich geprägten Verhalten würde die Klägerin in Afghanistan unweigerlich auffallen und wäre mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifischen Gewaltakten, Belästigungen und Diskriminierungen ausgesetzt, die in ihrer Kumulation schweren Menschenrechtsverletzungen gleichkämen und vor denen sie auch ihr Ehemann nicht beschützen könnte.

Der afghanische Staat würde der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr keinen Schutz gegen die ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung bieten. Nach §§ 3c Nr. 3, 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann Schutz vor Verfolgung vom Staat nur angenommen werden, sofern dieser willens und in der Lage ist, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten. Die afghanischen staatlichen Akteure aller drei Gewalten waren jedoch bereits vor der Machtergreifung der Taliban entweder nicht in der Lage oder aufgrund tradierter Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21. September, a.a.O.; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2020, in der Fassung vom 14. Januar 2021, S. 13). Dies gilt für die jetzt herrschenden Taliban erst Recht.

Schließlich hat die Klägerin innerhalb Afghanistans auch keine Fluchtalternative. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hier fehlt es bereits an der erstgenannten Voraussetzung. Die Klägerin hat nach Überzeugung des Gerichts eine derart nachhaltige westliche Prägung erfahren, dass sie auch in weniger konservativen Landesteilen Afghanistans mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt wäre.

Auch für den Kläger zu 1. liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor.

Zwar ist der Kläger nicht vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist, da er selbst angegeben hat, während der kurzen Zeit, in welcher er sich nach der Abschiebung aus dem Iran in Afghanistan aufgehalten habe, nicht direkt bedroht worden zu sein. Allerdings habe ihm seine damals dort lebende Großfamilie die Unterstützung versagt, da sie vermutet habe, dass er sich dem christlichen Glauben angeschlossen haben könnte. Aus dieser Verhaltensweise der Angehörigen des Klägers resultiert jedoch keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung.

Allerdings sind beachtliche Nachfluchtgründe gegeben, die eine Rückkehr des Klägers nach Afghanistan unzumutbar erscheinen lassen würden, weil sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu Verfolgungshandlungen im oben genannten Sinne führen würden. Dabei ist eine „auf eine absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose“ vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 237.80 - juris, Rn. 14). Dieser Maßstab entspricht im Wesentlichen dem von der Qualifikationsrichtlinie vorausgesetzten und auch

in der Flüchtlingsdefinition („begründete Furcht vor Verfolgung“, Art. 2 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie) angelegten Maßstab (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21.06 - juris, Rn. 24). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutz suchenden Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 - juris Rn. 37; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13. August 1990 - 9 B 100.90 - juris Rn. 6).

Das Gericht erachtet es als beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan - ähnlich wie seine Ehefrau - unter dem Gesichtspunkt der sog. „Verwestlichung“ wegen einer tatsächlichen und zudem ihm von den Taliban zugeschriebenen religiösen und weltanschaulichen (politischen) Haltung Verfolgungshandlungen in Form von körperlicher Gewalt und Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre.

Nach dem persönlichen Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger erhalten hat, ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund seines Verhaltens, seiner toleranten Religiosität, seiner Wertvorstellungen, seiner Sozialisierung im Ganzen und seines Erscheinungsbildes nicht in der Lage wäre, sich bei einer etwaigen Rückkehr nach Afghanistan an die dortigen Lebensverhältnisse so anzupassen, dass er nicht in den Verdacht geriete, westliche Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben und sich damit in Widerspruch zu den radikal-fanatischen religiösen Vorstellungen zu setzen, die das von den Taliban regierte Afghanistan kennzeichnen.

Dabei ist für den unter dem Schlagwort „Verwestlichung“ zusammengefassten Prozess nicht vorrangig auf äußere, ggf. veränderliche Merkmale wie Kleidung, Frisur etc. abzustellen, sondern auf die Persönlichkeitsentwicklung des Klägers, die während eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland eine Prägung durch ganz andere Wertvorstellungen und Weltanschauungen erfahren hat, als wenn er die vergangenen Jahre in seinem Heimatland verbracht hätte. Mit seinen so im westlichen Ausland geprägten persönlichen Vorstellungen und politischen Überzeugungen würde er sich gegen die in seinem Herkunftsland maßgeblichen religiösen und traditionellen Regeln stellen. Eine erzwungene Verleugnung dieses Teils seiner Persönlichkeit, um Verfolgungsakteure von

einer gänzlich den dortigen Regeln entsprechenden islamischen Haltung in allen wesentlichen Lebensbereichen trotz seines langen Aufenthalts im Westen zu überzeugen, würde den Kern seiner Persönlichkeit betreffen und ihn damit in seiner Menschenwürde verletzen.

Zu der Frage der Situation von Rückkehrern in Afghanistan und einer flüchtlingsrelevanten „Verwestlichung“ im Lichte der Machtübernahme durch die Taliban hat das Verwaltungsgericht Freiburg in seinem Urteil vom 21. September 2021 (- A 14 K 9391/17 - juris Rn. 36-39 und 47 und 53) wie folgt ausgeführt:

„aa) Im Falle des Klägers ist für die Gefahrenprognose auf seine Herkunftsregion im Bezirk Dschaguri abzustellen, wo auch seine Angehörigen leben. Eine flüchtlingsrelevante Verfolgungsgefahr ist vor dem Hintergrund der individuellen Lage des Klägers und der aktuellen Situation in Afghanistan allerdings landesweit festzustellen.

bb) Diese Einschätzung ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus den vorliegenden Erkenntnismitteln über die Situation vor der Machtübernahme durch die Taliban, wonach Rückkehrer aus dem westlichen Europa sowohl in der Bevölkerung als auch bei (damals) anti-staatlichen Kräften und auch bei den (damals) staatlichen Stellen in den Verdacht geraten, „verwestlicht“ zu sein (UK Home Office, Country Policy and Information Note Afghanistan: Afghans perceived as „Westernised“, Juni 2021, EASO, Afghan nationals perceived as „Westernised“, vom 02.09.2020; Stahlmann, Asylmagazin 8-9, 2019, S. 276 ff.; Studie von Friederike Stahlmann, Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen im Kontext aktueller politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen Afghanistans, Juni 2021 – Stahlmann, Studie Juni 2021 -, S. 16; Save the Children, 16.10.2018, deutsche Version S. 12, vollständige Version (englisch): From Europe to Afghanistan - Experiences of child returnees; Asyl - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 32 ff.). Dieser Verdacht kann durch verschiedene Verhaltensweisen oder das Erscheinungsbild der betroffenen Person bestätigt werden: Haarschnitt, Kleidungsstil, Sprechen mit Akzent, Verwendung fremder Lehnwörter, Skype nutzen für Gespräche ins Ausland, sich auf ein Gespräch einlassen, ohne angesprochen zu werden, eine entspannte Haltung in religiösen Fragen, Konsum von Alkohol (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier, SFH-Länderanalyse Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von „Verwestlichung“, 26.03.2021 – SFH, Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021 – S. 5). Insbesondere Blickkontaktverhalten, Haltung und Gestik können dabei nicht ohne weiteres abgelegt werden (Stahlmann, Studie Juni 2021, S. 28), rückgeführte Personen aus westlichen Ländern werden daher auf Anrieb als solche erkannt (ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstöße gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15.06.2020, S. 18). Das Risiko, als „verwestlicht“ angesehen zu werden, ist umso größer, je länger sich die Person außerhalb Afghanistans aufgehalten und je weiter entfernt sie gewesen ist (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021 - S. 6, m.w.N.). Sogar das Auswärtige Amt konstatiert, dass Rückkehrer teils misstrauisch wahrgenommen werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 15.07.2021, S. 24). Dem Auswärtigen Amt seien jedoch keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrer nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten wurden (ebenda). Letzteres besagt nicht viel, da der Kontakt zu

Rückkehrern nicht zu den Aufgaben des Auswärtigen Amtes zählt und die Formulierung noch nicht einmal ausschließt, dass dem Auswärtigen Amt bzw. der konsularischen Vertretung in Afghanistan Gewaltakte gegen Rückkehrern bekannt sind. Es gibt demgegenüber zahlreiche Berichte, die entsprechende Gewalterfahrungen Betroffener dokumentieren, wie sich aus der nachfolgenden Auswertung der Erkenntnismittel ergibt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ging in seiner Rechtsprechung schon vor der SARS-CoV-2-Pandemie davon aus, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland - freiwillig Zurückgekehrte, aber auch Abgeschobene - zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind (vgl. Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - juris Rn. 321 ff.; siehe auch Hessischer VGH, Urteil vom 27.09.2019 - 7 A 1923/14.A - juris Rn. 130 ff.). Sie sehen sich dem generellen Verdacht gegenüber, ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten zu haben (vgl. Stahlmann, ZAR 2017, 189 (196); Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 4, je m.w.N.; vgl. auch UNHCR-Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, vom 30.08.2018, S. 110, insb. Fn. 674). Ein Aufenthalt im westlichen Ausland wird vermehrt dahin wahrgenommen, der Zurückkehrende habe sich der europäischen Kultur und dem Lebensstil angepasst. Es herrscht die Erwartung, der Betroffene werde entsprechendes (Fehl-)Verhalten auch in Afghanistan weiter an den Tag legen, etwa außereheliche Beziehungen, Alkohol- und Drogenkonsum und alle möglichen Varianten von Apostasie (SFH, Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 6 f.). Schon entsprechende Gerüchte können ausreichen, um staatliche Verfolgung, jedenfalls aber Selbstjustiz bis hin zur Bestrafung mit dem Tod - auch durch Angehörige - wegen des vermeintlichen Bruchs kultureller und religiöser Normen auszulösen (vgl. Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 7 ff. m.w.N., Stahlmann, Studie Juni 2021, S. 29; Asyl - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 29 ff. m.w.N.). Die ohnehin allgemein übliche Überprüfung der Biographie der Rückkehrer wird durch das neue soziale Umfeld noch sorgfältiger als üblich vorgenommen, da sie wegen ihrer Flucht grundsätzlich verdächtigt werden, sich persönlicher Verfolgung entzogen zu haben - sei es durch militante Gruppierungen oder Privatpersonen (vgl. Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 5, m.w.N.; ähnlich Asyl - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 40 und 43 m.w.N. vgl. auch S. 35 m.w.N. zur Problematik der Diskriminierung/Entlassung bei Bekanntwerden eines vorangegangenen Aufenthalts im westlichen Ausland). Selbst wenn die betroffene Person sich in Afghanistan angepasst verhält und alle religiösen und sozialen Riten ohne Abweichungen einhält, können Gerüchte oder sogar Indizien den Verdacht eines Glaubensabfalls oder „Kulturverrats“ - scheinbar - bestätigen. Beispiele sind etwa Fotos auf Facebook, objektiv harmlose Berichte in Lokalzeitungen über gemeindliche Veranstaltungen oder Aktivitäten, Erzählungen Dritter oder schlicht Missverständnisse hinsichtlich der in Europa geltenden Regeln (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 7; Stahlmann, Studie Juni 2021, S. 29). Dabei hängt das Ausmaß dieses Misstrauens auch von der Herkunftsregion und der gesellschaftlichen Stellung Person ab - Rückkehrer aus einer gebildeten Familien, in denen bereits Familienmitglieder sich zu Studienzwecken im Westen aufgehalten haben, erleben seitens ihrer Familien zwangsläufig weniger Misstrauen als Personen aus dem bäuerlichen Milieu (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 7, unter Hinweis auf die Anthropologin Melissa Kerr Chiovenda).

Zudem wird angesichts des übersteigert wahrgenommenen Reichtums in Europa in Afghanistan oft davon ausgegangen, dass Rückkehrer während ihrer Zeit im Westen zu Wohlstand gekommen sind. Sowohl sie selbst als auch ihre Familien laufen daher Gefahr, Opfer von Entführungen zu werden, die lebensbedrohlich sein können, insbesondere, wenn nicht gezahlt wird oder werden kann. Es ist allerdings auch das quasi konträre Stigma des selbstverschuldeten Versagens festzustellen. Nicht zuletzt aufgrund entsprechender Berichte westlicher Medien (EASO, Afghan nationals perceived as „Westernised“, 02.09.2020, S.5; Interview mit Friederike Stahlmann vom 10.02.2019, Abgeschoben in Afghanistan, https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_92-93/schlepper_92_lang_Stahlmann.pdf) glauben viele Afghanen, dass Rückkehrer im Ausland ein Verbrechen begangen und haben und deshalb zurückgeführt werden (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 8). Schließlich berichten Rückkehrer von Problemen mit Behörden oder Sicherheitskräften, insbesondere, weil sie als anders aussehend wahrgenommen werden, weil sie keine Tazkira haben, aber auch, weil sie als Sicherheitsrisiko empfunden werden, da sie mangels Ausbildung und mangels Chancen auf Arbeit als potentielle Drogenhändler oder durch bewaffnete regierungsfeindliche Kräfte leicht zu rekrutierende Personen gesehen werden (vgl. Asyls - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 18.). [...]

Der UNHCR berichtet, dass vermutlich „verwestlichte“ Rückkehrer als „Ausländer“ oder Spione von regierungsfeindlichen Gruppen (Stand vor dem 15.08.2021) bedroht, gefoltert oder getötet werden, insbesondere in Gebieten, die unter Kontrolle der Taliban stehen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 52 f., S. 90). [...]

Vor diesem Hintergrund ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass rückkehrende Afghanen in Abhängigkeit von ihrer individuellen Situation und der sonstigen Umstände ihres Einzelfalles, insbesondere bei Fehlen einer hinreichenden Sozialisierung in ihrem Heimatland und eines familiären Rückhalts, der im speziell gelagerten Fällen einen ausreichenden Schutzraum gewähren könnte, wegen eines nicht an die Erwartungen der regierenden Taliban angepassten Verhaltens verfolgt werden können.“

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen an. Dabei ist hervorzuheben, dass eine flüchtlingsrechtlich relevante „Verwestlichung“ allein durch den bloßen Aufenthalt im Bundesgebiet und dem Nachgehen einer Erwerbstätigkeit nicht anzunehmen ist. Denn es kann nicht pauschal unterstellt werden, dass ein Ausländer aus Afghanistan allein aufgrund eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland und dem Ausnutzen der ausländerrechtlich eröffneten Erwerbsmöglichkeiten in einem solchen Maße westlich geprägt ist, dass er nicht in der Lage wäre, bei einer Rückkehr nach Afghanistan seinen Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen. Erforderlich ist vielmehr eine identitätsprägende „Verwestlichung“, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu untersuchen ist (vgl. Nds. OVG Lüneburg, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 - juris Rn. 38; Beschluss vom 12. Dezember 2019 - 9 LA 452/19 - juris Rn. 13).

Von einer identitätsprägenden „Verwestlichung“ ist im vorliegenden Fall aufgrund der individuellen Situation des Klägers auszugehen. Das Gericht hat aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks keinen Zweifel daran, dass der mittlerweile fast sieben Jahre in der Bundesrepublik lebende Kläger sich vollständig an europäische Verhaltensweisen angepasst hat und in seinem äußeren Erscheinungsbild und Auftreten sich nicht von anderen Männern seines Alters in Europa unterscheidet. Der Kläger arbeitet in Deutschland und lebt, was insbesondere für seine in hohem Maße erfolgte Eingliederung in westliche Gepflogenheiten spricht, ein sehr gleichberechtigtes und tolerantes Familienleben mit seiner Frau und seinen Kindern. So haben sowohl der Kläger als auch die Klägerin beide voller Überzeugung dargelegt, dass jedes Familienmitglied seine eigenen Entscheidungen treffen dürfe. Die Klägerin und ihre Tochter tragen wie bereits ausgeführt kein Kopftuch, ohne dass der Kläger diese Entscheidung in Frage stellen würde. Auch unterstützt er seine Ehefrau nach den glaubhaften Aussagen der Klägerin vorbehaltlos und erhebt keinerlei Einwendungen dagegen, dass diese ihren Alltag und ihre Freizeit selbständig und unabhängig gestaltet. Der Kläger hat auch betont, dass er in Deutschland viele christliche Freunde habe und sich mit diesen über alles Mögliche, auch Religion, unterhalte; konvertiert sei er aber nicht. Auch diese Offenheit für andere Konfessionen spiegelt das freiheitliche Weltbild des Klägers wider, welches im Rahmen der mündlichen Verhandlung an unterschiedlichen Stellen immer wieder zutage trat; sie zeigt, dass der Kläger über eine tolerante Einstellung nach westlichen Maßstäben verfügt. Auch das liebevolle Verhalten des Klägers seinen Kindern gegenüber, welches das Gericht in der mündlichen Verhandlung bemerkt hat, spricht dafür, dass er die patriarchalischen Strukturen seines Heimatlandes nicht für sich beansprucht, sondern die gesamte Familie nach westlichen Werten lebt.

Bei einer Rückkehr in das von den Taliban beherrschte Afghanistan könnte er dieses tolerante Verhalten, gerade in Bezug auf die Respektierung des selbstbestimmten Lebens seiner Ehefrau und seiner Tochter und der Offenheit in religiöser Hinsicht, welches (auch) Ausdruck seiner Persönlichkeit ist, nicht mehr ausleben, sondern würde gerade wegen seines westlichen Denkens auffallen. Seine freiheitliche Sichtweise zur Religion, zu den Geschlechterrollen, zu Sitten- und Moralvorstellungen würde ihn unweigerlich ins Fadenkreuz der nun herrschenden Taliban bringen. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewinnen können, dass die oben dargelegte freiheitliche, liberale, westliche Denkweise des Klägers derart tief in seiner Persönlichkeit verwurzelt ist, dass er sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht ablegen könnte, ohne dass damit eine Verletzung des Kerns seiner Persönlichkeit, des Kerns seiner Identität und damit eine Verletzung seiner Menschenwürde einherginge.

Die ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan drohenden Maßnahmen - insbesondere Festnahme durch die Taliban, Gewaltanwendung und Folter bis hin zu einer Tötung (vgl.

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Corinne Troxler, „Afghanistan: Gefährdungsprofile“, vom 31. Oktober 2021, Seite 18) - sind als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu qualifizieren. Die Taliban sehen ihr Ziel in der Errichtung eines ihren religiösen Auffassungen entsprechend geleiteten staatlichen Gemeinwesens, dem sich Personen widersetzen, die sich von verhassten „westlichen“ Vorstellungen und dem entsprechenden Lebensstil leiten lassen, weshalb ihnen eine dementsprechende politische Überzeugung zugeschrieben wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG). Mit dem Zusammenbruch der bisherigen Regierung und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban sind diese nunmehr als staatlicher Akteur im Sinne von § 3c Nr. 1 AsylG anzusehen.

Eine interne Fluchtalternative besteht für den Kläger nicht. Die Taliban beherrschen das gesamte Land. Es kann vor dem Hintergrund seiner individuellen Situation von dem Kläger vernünftigerweise auch nicht erwartet werden, sich in einer der afghanischen Großstädte niederzulassen. Hinzu kommt nämlich, dass der Kläger tatsächlich den Taliban auch in Kabul oder einem sonstigen Ort als Heimkehrer aus dem Westen auffallen würde. Eine anonyme Rückkehr nach Afghanistan ist angesichts des hohen Maßes an sozialer Kontrolle selbst in Großstädten wie Kabul nicht möglich. Ein neuer Bewohner wird auf seine Herkunft und Vorgeschichte hin überprüft (siehe etwa Staatssekretariat für Migration (SEM), Schweiz, Notiz Afghanistan, Alltag in Kabul, Referat von Thomas Ruttig (AAN) am 12. April 2017, S. 16; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2021, S. 16).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen auch für die Kläger zu 3. und 4. vor. Diese waren in der mündlichen Verhandlung anwesend und unterscheiden sich nach dem Eindruck des Gerichts sowohl optisch als auch hinsichtlich ihrer Verhaltensweise nicht von gleichaltrigen, in einem westlichen Land aufgewachsenen Kindern. Da sie ihre prägenden Kindheitsjahre in Deutschland verbracht haben und noch nie in Afghanistan gewesen sind, wäre für sie eine Anpassung ihrer Lebensweise an die Verhältnisse in Afghanistan und die Aufgabe ihrer hier erfolgten Sozialisierung zur Überzeugung des Gerichts ebenfalls nicht zumutbar, wenn nicht gar unmöglich.

Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag der Kläger entsprochen wurde.

Die in dem angefochtenen Bescheid vom 10. August 2016 getroffenen Feststellungen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird (Ziffer 3) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), sind im Übrigen gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des BVerwG wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte.

Das gilt in gleicher Weise für die Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, die an die Stelle des § 53 AuslG getreten sind (vgl. VG Bremen, Urteil vom 7. Januar 2010 - 2 K 92/08.A - juris).

Schließlich kann auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 der angefochtenen Bundesamtsentscheidungen keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn eine Flüchtlingsanerkennung erfolgt oder - wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils - zu erfolgen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 VwGO, 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.


(qualifiziert elektronisch signiert)